	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

1. ZIELSETZUNG


Ziel dieser Richtlinie ist es, die Mitarbeiter und Dritte dazu anzuhalten und zu ermuntern, umgehend vermutetes Fehlverhalten zu melden, das sich negativ auf Sigma¹ in Europa auswirken kann, und ihnen als Hinweisgebern verschiedene, sichere Wege und Mechanismen für diese Meldungen zur Verfügung zu stellen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- **Allgemeine Definitionen**
 - **Richtlinie** steht für die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.
 - **Angestellter oder Mitarbeiter** steht für die Personen, die weiter unten in Abschnitt 4 aufgeführt werden.
 - **Externe Berater** steht für Rechtsberater, Prüfer, Finanzberater und Buchhaltungsspezialisten, IT-, Personal- und sonstige Berater, Experten und Gutachter, deren Dienste von der Gruppe oder einer ihrer Tochterfirmen in Anspruch genommen werden.
 - **Gruppe oder Sigma in Europa** steht für alle Tochtergesellschaften von Sigma mit Sitz in Europa.
 - **Betreffendes Land** steht jeweils für das Land Europas, in dem eine Tochtergesellschaft ihren Sitz hat.
 - **Meldung** steht für mündlich oder schriftlich gegebene Hinweise auf ein Fehlverhalten.
 - **Interne Berichtskanäle** steht für die den Mitarbeitern und Dritten intern zur Verfügung gestellten Wege, um Fehlverhalten zu melden, und dazu gehören unter anderem die Helpline für Integrität und Transparenz sowie die lokalen internen Kommunikationskanäle.
 - **Datenschutzgesetze** steht für die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und für die für jede Tochtergesellschaft im betreffenden Land zum gegebenen Zeitpunkt jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.
 - **Hinweisgeber** steht für Mitarbeiter oder Dritte, die eine Meldung machen.


¹ „Sigma“ steht für Sigma Alimentos Exterior, S.L.U., eine Tochtergesellschaft von Alfa, einziger Gesellschafter der Campofrío Food Group S.A.U.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	1 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

- **Vergeltung** steht für jegliche Art von direkten oder indirekten Handlungen oder Unterlassungen auf eine Meldung hin, die gemäß vorliegender Richtlinie erstattet wurde, bzw. auf einen externen Bericht oder eine Öffentlichmachung hin, wenn besagte Handlung oder Unterlassung dem Hinweisgeber unzulässiger Weise schadet oder schaden kann, darunter auch eine egal wie geartete, unfaire Behandlung der hinweisgebenden Person (etwa eine Suspendierung, Kündigung des Angestelltenverhältnisses, Verweigerung einer Beförderung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung usw.), das Androhen einer solchen Behandlung oder Versuche, eine solche unfaire Behandlung vorzunehmen.
- **Tochtergesellschaft** steht für jede der europäischen Filialen von Sigma (gemäß **Anhang 1** zu vorliegender Richtlinie).
- **Dritte** steht für die Personen, die weiter unten in Abschnitt 4 definiert werden.
- **Fehlverhalten** steht für die konkreten Verstöße, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie gemeldet werden können weiter unten in Abschnitt 3 näher erläutert werden.
- **Helpline für Integrität und Transparenz**
 - **Helpline für Integrität und Transparenz** steht für den europaweiten, internen Kommunikationskanal zum Erstaten von Meldungen, der den Angestellten aller Tochtergesellschaften und Dritten zur Verfügung steht. Verantwortlich für diesen Europäischen Kommunikationskanal bei der Campofrio Food Group Holding, S.L.U in Spanien sind das Systemverantwortliche Gremium und der Beauftragte für den europäischen Kommunikationskanal.
 - **Systemverantwortliches Gremium** steht für das von der Campofrio Food Group Holding, S.L.U. gebildete Gremium, das für die Helpline für Integrität und Transparenz zuständig ist. Alle Mitglieder des Systemverantwortlichen Gremiums sind in Spanien tätige Führungskräfte der Campofrio Food Group Holding, S.L.U.
 - **Beauftragter für den Europäischen Kommunikationskanal** steht für dasjenige Mitglied des Systemverantwortlichen Gremiums, das mit der Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen beauftragt wird, die über die Helpline für Integrität und Transparenz eingehen. Der Beauftragte für den Europäischen Kommunikationskanal ist ein Mitglied der Geschäftsführung der Campofrio Food Group Holding, S.L.U. in Spanien.
 - **Stellvertreter des Beauftragten für den Europäischen Kommunikationskanal** steht für die Mitglieder des Systemverantwortlichen Gremiums, die den Beauftragten des Europäischen Kommunikationskanals vertreten, wenn die betreffende Person krank oder im Urlaub ist bzw. aus anderem Grund vorübergehend nicht ihre Zuständigkeit für die Helpline für Integrität und Transparenz wahrnehmen kann. Die stellvertretende Person des Beauftragten für den Europäischen Kommunikationskanal ist Mitglied der Geschäftsführung der Campofrio Food Group Holding, S.L.U. in Spanien.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	2 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

- **Lokaler Berichtskanal²**
 - **Lokaler Meldungskanal** steht für den internen lokalen Meldungskanal, der von jeder Tochtergesellschaft für ihre Angestellten und Dritte zum Erstellen von Meldungen zur Verfügung gestellt wird. Zuständig ist jeweils der Beauftragte für den lokalen Meldungskanal der betreffenden Tochtergesellschaft.
 - **Beauftragter für den lokalen Meldungskanal** steht für die Person, die in der betreffenden Tochtergesellschaft mit der Zuständigkeit für den lokalen Meldungskanal betraut wird. Der Beauftragte für den lokalen Meldungskanal ist stets ein Mitarbeiter der betreffenden Tochtergesellschaft.
 - **Stellvertreter des Beauftragten für den lokalen Meldungskanal** steht für den Mitarbeiter der Tochtergesellschaft, der oder die den Beauftragten für den lokalen Meldungskanal vertritt, wenn die betreffende Person krank oder im Urlaub ist bzw. aus anderem Grund vorübergehend nicht ihre Zuständigkeit für den lokalen Meldungskanal wahrnehmen kann.

3. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH


Im Einklang mit den Regelungen des Globalen Verhaltenskodex und zum Schutz der korporativen Integrität der Gruppe beschreibt die vorliegende Richtlinie die Fälle, in denen die nachfolgend genannten Arten von Fehlverhalten gemeldet werden müssen, und die Bedingungen, zu denen das zu erfolgen hat:

- Jede Handlung oder Unterlassung, die eine Straftat sein kann.
- Jede Handlung oder Unterlassung, die einen Verstoß gegen EU-Recht darstellen kann³.

² Für Tochterunternehmen mit Sitz in Spanien fungiert die Helpline für Integrität und Transparenz gleichermaßen als europäischer und als interner lokaler Kommunikationskanal. Tochtergesellschaften mit weniger als 50 Mitarbeitern müssen keinen lokalen Meldungskanal einrichten und daher können deren Mitarbeiter und mit ihnen in Verbindung stehende Dritte zum Melden von Fehlverhalten die Helpline für Integrität und Transparenz benutzen.

³ Dazu gehören unter anderem (A) Verstöße, die in den im Anhang dargelegten Anwendungsbereich der Unionsverträge fallen und folgende Bereiche betreffen: (i) öffentliche Auftragsvergabe; (ii) Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte, Kampf gegen Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus; (iii) Produktsicherheit und Compliance; (iv) Transportsicherheit; (v) Umweltschutz; (vi) Strahlenschutz und Atomsicherheit; (vii) Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz; (viii) Öffentliche Gesundheit; (ix) Verbraucherschutz; (x) Datenschutz; Angaben aus dem Amtsblatt der Europäischen Union L 305/34 EN vom 26.11.2019; (B) Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 325 AEUV, näher geregelt im betreffenden Maßnahmenpaket; (C) Verstöße gegen die Binnenmarktverordnung gemäß Artikel 26(2) des AEUV, darunter Verstöße gegen das europäische Wettbewerbs- und Beihilfenrecht sowie Verstöße im gegen das Binnenmarktrecht im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen Körperschaftssteuergesetze verstoßen, oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die zum Ziel haben, sich einen Steuervorteil zu verschaffen, der im Widerspruch zum Gegenstand oder Zweck der anwendbaren Körperschaftssteuergesetze steht.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	3 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

- Jede Art von Verstößen gegen die Gesetze oder Vorschriften des betreffenden Landes (einschließlich jeglicher Verstöße gegen rechtsgültig ratifizierte, internationale Verpflichtungen und Vereinbarungen des betreffenden Landes oder gegen unilaterale Verordnungen, die eine internationale Organisation auf der Grundlage solcher internationalen Verpflichtungen erlassen hat), einschließlich solcher Verstöße, die mit Steuer- oder Sozialversicherungsbetrug einhergehen.
- Jede Handlung oder Unterlassung, die das öffentliche Interesse negativ beeinträchtigt, insbesondere die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit von Personen oder die Umwelt, sowie jede Handlung oder Unterlassung mit negativen Konsequenzen für die Gruppe oder die Tochtergesellschaft.
- Eine Verheimlichung der genannten Verhaltensweisen


Ausdrücklich nicht in den Geltungsbereich vorliegender Richtlinie fallen Informationen, deren Offenlegung aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten ist, die der Geheimhaltung im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen oder von Gerichtsverfahren unterliegen, oder die als klassifizierte bzw. solche Informationen gelten, die unter die Verschwiegenheitspflicht etwa von Ärzten oder Juristen fallen.

4. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für Angestellte und Dritte, die Fehlverhalten offenlegen oder melden wollen:

- Unter den Begriff Angestellte fallen alle angestellten Mitarbeiter der Gruppe, alle Gesellschafter und die Mitglieder der Verwaltung, Geschäftsführung und der Aufsichtsgremien der Gruppe, auch wenn letztere als Aufsichtsratsmitglieder keine geschäftsführende Funktion innehaben, und ebenso alle Volontäre und bezahlten oder unbezahlten Praktikanten.
- Unter den Begriff Dritte fallen externe, projektbezogen hinzugezogene Berater und Freiberufler, Vertragsnehmer und Zulieferer der Gruppe, deren Vertragsnehmer, Zulieferer oder Zwischenhändler, und im Fall von Rechtspersonen die Mitglieder von deren Verwaltungs- und Aufsichtsrat bzw. der Geschäftsführung und alle Mitglieder ihrer Belegschaft sowie die unter ihrer Aufsicht und Verantwortung arbeitenden Personen, und weiterhin die jeweilige Geschäftsführung der Vertragsnehmer, Untervertragsnehmer, Zulieferer und Zwischenhändler. Der Begriff Dritte umfasst weiterhin alle ehemaligen Angestellten und Mitarbeiter der Gruppe (und solche Dritte, mit denen kein Vertragsverhältnis mehr besteht), und ebenso alle Kandidaten von Einstellungsverfahren oder sonstigen vertragsvorbereitenden Gesprächen, sofern sich die betreffenden

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	4 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

Informationen auf das Bewerbungsverfahren beziehen oder dem Hinweisgeber im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Kenntnis gelangt sind.

5. SCHUTZMASSNAHMEN

5.1 Schutz vor Vergeltung

Die Gruppe schützt die Hinweisgeber gegen jede Art von Vergeltung, wenn sie in Treu und Glauben ein Fehlverhalten melden oder offenlegen, was selbst dann gilt, wenn sich die gemeldeten Bedenken als gegenstandslos erweisen. Guter Glaube liegt dann nicht vor, wenn die Meldung aus Arglist erfolgt oder der Hinweisgeber weiß, dass sie falsch ist.

Der Schutz vor Vergeltung erstreckt sich auf folgende Personen: (i) Unterstützer, was für alle natürlichen Personen sowie private, gemeinnützige juristische Personen (etwa Gewerkschaften, Vereinigungen usw.) gilt, die in der Tochtergesellschaft, in welcher der Hinweisgeber arbeitet, diesen dabei unterstützt haben, das Fehlverhalten zu melden oder offenzulegen, und deren Unterstützung und Hilfe als vertraulich erachtet werden muss; (ii) sämtliche Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und die im Arbeitsumfeld unter Vergeltungsmaßnahmen leiden könnten, darunter etwa Kollegen oder Angehörige der hinweisgebenden Person; (iii) Rechtsträger, die dem Hinweisgeber gehören, für die er arbeitet oder die anderweitig mit dem Arbeitsumfeld in Zusammenhang stehen (etwa Zulieferer, Vertriebspartner usw.), oder an denen der Hinweisgeber nennenswerte Anteile hält.

Die Gruppe geht disziplinarisch bis hin zur Kündigung oder Vertragsbeendigung (unter Beachtung der vor Ort geltenden Arbeitsgesetze) gegen jede Person vor, die einen Hinweisgeber bedroht bzw. an Vergeltungsmaßnahmen oder Belästigungen eines Hinweisgebers oder einer Person teilnimmt, welche die Meldung eines Fehlverhaltens in Erwägung zieht.


Böswillige oder unehrenhafte Meldungen durch einen Hinweisgeber werden disziplinarisch geahndet, wobei die Richtlinien der Gruppe und die anwendbaren Vorschriften des betreffenden Landes zur Anwendung kommen.

5.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle eingehenden Meldungen werden mit angemessener Vertraulichkeit behandelt und es kommen die geltenden Datenschutzregelungen zur Anwendung. Nach dem Need-to-know-Prinzip nehmen nur solche Personen die Meldungen entgegen und bearbeiten sie, welche die Informationen unbedingt kennen müssen, darunter auch die personenbezogenen Daten der Hinweisgeber.

Selbst wenn eine Meldung nicht auf einem der dafür vorgesehenen Berichtskanäle oder bei Mitgliedern der Belegschaft eingeht, die für ihre Bearbeitung nicht zuständig sind, wird die

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	5 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

betreffende Meldung vertraulich behandelt und der betreffende Empfänger leitet sie umgehend an den Beauftragten für den lokalen Meldungskanal der betreffenden Tochtergesellschaft weiter.

Wenn in Treu und Glauben eine Meldung gemacht wird, gilt selbst dann, wenn sich die gemeldeten Sachverhalte als falsch erweisen oder keine Maßnahmen nach sich ziehen, dass die Identität der hinweisgebenden Person, der Inhalt der Meldung und die Identität aller Personen, auf die in der Meldung Bezug genommen wird, ausschließlich denjenigen Personen zugänglich bleibt, die mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen betraut sind und den gemeldeten Informationen nachgehen, was in jedem Fall im Einklang mit den im betreffenden Land anwendbaren Gesetzen erfolgt. Diese Personen unterliegen einer spezifischen Vertraulichkeitsverpflichtung.

Im gesetzlich im betreffenden Land zulässigen Maß können die Identität des Hinweisgebers und jegliche sonstigen Informationen, aus denen sich die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt ableiten lässt, den Behörden des betreffenden Landes zur Verfügung gestellt werden, wenn der Gruppe im Zuge eines juristischen Verfahrens eine entsprechende, zwingende und angemessene Verpflichtung seitens der Behörden auferlegt wird. In diesem Fall und wenn dies die anwendbaren Gesetze im betreffenden Land vorschreiben wird der Hinweisgeber vorab davon in Kenntnis gesetzt, ausgenommen dann, wenn diese Vorankündigung die betreffenden Ermittlungen oder das juristische Verfahren beeinträchtigen könnte.

5.3 Anonymität

Die internationalen Berichtskanäle ermöglichen das Senden und die nachfolgende Bearbeitung anonymer Meldungen.


Generell gilt: Hinweisgeber werden nachdrücklich dazu ermuntert, ihre Identität anzugeben und eher nicht anonym zu melden. Es ist schwieriger, eine Meldung nachzugehen und eine gründliche, umfassende Untersuchung anzustellen, wenn man die Quelle der Informationen nur schwer oder gar nicht erreichen kann, um Näheres zu erfahren.

In jedem Fall werden anonyme Meldungen besonders sorgfältig behandelt. Das erfolgt zunächst durch eine erste Prüfung durch den Empfänger der Meldung, der dann entscheidet, ob eine Nachverfolgung auf dem Weg der vorgegebenen Berichtsmechanismen angebracht ist.

5.4 Unschuldsvermutung

Bei der Bearbeitung von Meldungen gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung und des Schutzes der Ehrwürdigkeit der betroffenen Personen. Darüber hinaus ist die betroffene Person nach Möglichkeit davon in Kenntnis zu setzen, welche Handlungen oder Unterlassungen ihr in der betreffenden Meldung unterstellt werden, und weiterhin ist die gemeldete Person jederzeit im Einklang mit den im betreffenden Land geltenden, gesetzlichen Anforderungen anzuhören.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	6 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

6. VORGABEN

6.1. Die Helpline für Integrität und Transparenz

6.1.1 Systemverantwortliches Gremium und Beauftragter für den europäischen Kommunikationskanal

Auf europäischer Ebene hat die Gruppe den Angestellten aller Tochtergesellschaften und Dritten die Helpline für Integrität und Transparenz zur Verfügung gestellt, um Fehlverhalten zu melden, ohne damit jedoch bestehenden, internen lokalen Kommunikationskanälen ihre Daseinsberechtigung oder Kompetenzen zu beschneiden.

Die Gruppe hat den Compliance-Lenkungsausschuss von Sigma in Europa als systemverantwortliches Gremium für den Kommunikationskanal eingesetzt.

Das systemverantwortliche Gremium besetzt aus dem Kreis seiner Mitglieder die folgenden Funktionen:

- Der Leiter der Innenrevision (Internal Audit Director) von Sigma in Europa übernimmt die Funktion des Beauftragten für den europäischen Kommunikationskanal (European Channel Officer), der mit der Verwaltung der Helpline für Integrität und Transparenz beauftragt ist und die eingehenden Meldungen bearbeitet.
- Der Compliance-Beauftragte von Sigma in Europa übernimmt das Amt des Stellvertreters des Beauftragten für den europäischen Kommunikationskanal.

Die Helpline für Integrität und Transparenz wird von Spanien aus verwaltet und betrieben, sofern alle Mitglieder des Systemverantwortlichen Gremiums in Spanien tätige Führungskräfte der Campofrio Food Group Holding, S.L.U. sind.


6.1.2 Zugang zur Helpline für Integrität und Transparenz

Die Helpline für Integrität und Transparenz steht Ihnen im Internet unter www.sigmaeuropetransparency.com zur Verfügung. Meldungen können anhand des Online-Formulars eingesendet werden, das unter besagtem Link zugänglich ist, oder per E-Mail an transparency@campofriofg.com.

Meldungen per E-Mail oder über die Website können jederzeit rund um die Uhr erstattet werden.

Auf Wunsch des Hinweisgebers kann die Meldung auch im Rahmen einer persönlichen Besprechung gemacht werden, die spätestens sieben (7) Tage nach einem entsprechenden Antrag stattzufinden hat. Wenn die Meldung bei einer persönlichen Besprechung erstattet wird, hat die hinweisgebende Person die Wahl zwischen folgenden Optionen: (i) Das Gespräch wird

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	7 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

dauerhaft auf einem abrufbaren Speichermedium gespeichert, oder (ii) es wird ein getreues, schriftliches Protokoll des Gesprächs angefertigt. Der Hinweisgeber erhält Gelegenheit, je nach gewählter Option die Transkription oder das Protokoll des Gesprächs zu prüfen, zu ändern und mit seiner (gegebenenfalls elektronischen) Unterschrift zu bestätigen.

Wenn die hinweisgebende Person ihre Mitteilung macht, kann sie eine Adresse, E-Mail-Adresse oder einen sicheren Ort angeben, um Benachrichtigungen zu erhalten.

Meldungen können anonym erfolgen, doch diese Option kann zur Folge haben, dass die Gruppe der Meldung nur begrenzt nachgehen kann.

6.1.3 Entgegennahme der Meldungen

Alle über die Helpline für Integrität und Transparenz vorgebrachten Meldungen gehen beim Beauftragten für den europäischen Kommunikationskanal ein. Wenn sich die Meldung auf den Beauftragten für den europäischen Kommunikationskanal selbst bezieht, ist die Meldung direkt per E-Mail an den Stellvertreter des Beauftragten für den europäischen Kommunikationskanal zu senden. Dessen oder deren Adresse lautet: compliance@campofriofg.com.

Wenn eine Meldung an einen anderen Mitarbeiter als den Beauftragten für den europäischen Kommunikationskanal gesendet wird, ist diese Meldung unverzüglich an den Beauftragten für den europäischen Kommunikationskanal weiterzuleiten und der betreffende Empfänger muss die erhaltene Meldung unverzüglich löschen.

Wenn der Beauftragte für den europäischen Kommunikationskanal die Meldung erhält, wird er oder sie dem Hinweisgeber vor Ablauf von sieben (7) Tagen eine schriftliche Empfangsbestätigung senden.

Wenn die gemeldeten Bedenken nicht den Anforderungen entsprechen, die in vorliegender Richtlinie enthalten sind, und daher nicht zur Bearbeitung zugelassen werden, werden sie nicht als Meldung registriert und der Hinweisgeber wird von den Gründen der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt.


Die in der Meldung erwähnten Personen werden vor Ablauf von einem (1) Monat nach deren Eingang von der Meldung in Kenntnis gesetzt. Diese Mitteilung kann allerdings verzögert werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies ernsthaft den Zweck beeinträchtigen könnte, zu dem die gemeldeten Informationen bearbeitet werden (wenn zum Beispiel das Risiko besteht, dass Beweise vernichtet werden).

6.1.4 Untersuchung der Meldungen

Der Beauftragte für den europäischen Kommunikationskanal wird eine vorläufige Bewertung der Meldung vornehmen und über die nächsten Schritte entscheiden.

Die Art der Behandlung der vorgebrachten Bedenken hängt von deren Art und Schwere ab, doch der Beauftragte für den europäischen Kommunikationskanal wird stets versuchen zu gewährleisten, dass sich die geeignetste Person oder das optimale Ermittlungsteam unter Wahrung der geltenden Sicherheitsbestimmungen um die Bearbeitung einer Meldung kümmert

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	8 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

(das kann auch durch Personen aus anderen Abteilungen der Campofrio Food Group Holding, S.L.U. erfolgen). Grundsätzlich sind die Vertraulichkeit und die Erfüllung aller Datenschutzverpflichtungen stets zu gewährleisten.

The Beauftragte für den europäischen Kommunikationskanal kann entscheiden, externe Berater zur Unterstützung seiner Ermittlungen hinzuzuziehen. In solchen Fällen sind entsprechend den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften die entsprechenden Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu treffen.

Nach Möglichkeit steht der Beauftragte für den europäischen Kommunikationskanal in Kommunikation mit dem Hinweisgeber und bittet diese Person gegebenenfalls um zusätzliche Informationen.

Grundsätzlich haben die Ermittlungen und die Rückmeldungen schriftlich und innerhalb von maximal drei (3) Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung für eine Meldung zu erfolgen. Wenn keine Empfangsbestätigung gesendet wurde, gilt die Frist von drei (3) Monaten ab dem Datum des Ablaufs der siebentägigen (7) Frist ab dem Meldungsdatum, wobei die Rückmeldung die getroffenen Maßnahmen zur Nachverfolgung der Meldung und zum Abstellen des betreffenden Fehlverhaltens sowie jeweils eine Begründung der Maßnahmen enthalten muss.

6.1.5 Abhilfemaßnahmen

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist und sofern sich die gemeldeten Bedenken als begründet erwiesen haben sollten, werden gemäß den entsprechenden Verfahrensregelungen der Gruppe und den anwendbaren Gesetzen geeignete Maßnahmen ergriffen.

Der Beauftragte für den europäischen Kommunikationskanal prüft nun sorgfältig je nach Fall, ob das gemeldete Fehlverhalten der zuständigen Ermittlungsbehörde oder der Europäischen Staatsanwaltschaft zu melden ist.


Der Beauftragte für den europäischen Kommunikationskanal informiert dann das Systemverantwortliche Gremium über die erhaltenen Meldungen, die Ergebnisse der Untersuchung und die ergriffenen Maßnahmen.

6.2 Die lokalen internen Meldungskanäle

6.2.1 Die Beauftragten für lokalen Meldungskanäle und Zugriff auf die lokalen internen Meldungskanäle

Über die Helpline für Integrität und Transparenz der Gruppe hinaus hat die hinweisgebende Person im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung die Möglichkeit, das betreffende Fehlverhalten lokal zu melden, sofern die betreffende Tochtergesellschaft von Sigma in Europa über einen eigenen, lokalen internen Meldungskanal unter der Leitung des betreffenden Beauftragten für den lokalen Meldungskanal verfügt.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	9 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

Der Zugriff auf die lokalen internen Meldungskanäle erfolgt gemäß dem Verfahren in **Anhang 1**.

6.2.2 Entgegennahme der Meldungen

Alle Meldungen über die lokalen internen Meldungskanäle gemachten Meldungen werden vom jeweiligen Beauftragten für den lokalen Meldungskanal gemäß Auflistung in **Anhang 1** entgegengenommen. Wenn sich die Meldung auf den Beauftragten für den lokalen Meldungskanal selbst bezieht, ist die Meldung direkt an die Helpline für Integrität und Transparenz zu richten.

Wenn eine Meldung vor Ort an einen anderen Mitarbeiter als den Beauftragten für den lokalen Meldungskanal der betreffenden Tochtergesellschaft gesendet wird, ist die Meldung unverzüglich an den zuständigen Beauftragten für den lokalen Meldungskanal weiterzuleiten und vom Computer des betreffenden Mitarbeiters zu löschen.

Wenn die betreffende Tochtergesellschaft eine Meldung erhält, bestätigt sie dem Hinweisgeber den Empfang der Meldung vor Ablauf von sieben (7) Tagen ab Erhalt der Meldung.

Wenn die gemeldeten Bedenken nicht den Anforderungen entsprechen, die in vorliegender Richtlinie enthalten sind, und daher nicht zur Bearbeitung zugelassen werden, werden sie nicht als Meldung registriert und der Hinweisgeber wird von den Gründen der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt.

Wenn der betreffende Beauftragte für den lokalen Meldungskanal der Ansicht ist, dass die Meldung Sachverhalte betrifft, die sich in einer anderen Tochtergesellschaft ereignet haben oder wahrscheinlich ereignen können, kann der Beauftragte den Hinweisgeber dazu anregen, den Fall über die Helpline für Integrität und Transparenz zu melden. Wenn er der Ansicht ist, dass die Meldung effektiver von einer anderen Tochtergesellschaft oder direkt über die Gruppe bearbeitet werden sollte, kann der Beauftragte für den lokalen Meldungskanal den Hinweisgeber bitten, die an ihn gemachte Meldung wieder zurückzuziehen.


Auf jeden Fall bleibt die betreffende Tochtergesellschaft so lange für die Meldung zuständig, bis sie zurückgezogen wird, was gleichermaßen für die Verschwiegenheitspflicht, die Verpflichtung zum Geben von Rückmeldungen und zur Untersuchung des gemeldeten Fehlverhaltens gilt.

Die in der Meldung erwähnten Personen werden vor Ablauf von einem (1) Monat nach deren Eingang von der Meldung in Kenntnis gesetzt. Diese Mitteilung kann allerdings verzögert werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies ernsthaft den Zweck beeinträchtigen könnte, zu dem die gemeldeten Informationen bearbeitet werden (wenn zum Beispiel das Risiko besteht, dass Beweise vernichtet werden).

6.2.3 Untersuchung der Meldungen

Der betreffende Beauftragte für den lokalen Meldungskanal nimmt eine vorläufige Bewertung der Meldung vor und entscheidet über die nächsten Schritte.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	10 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

Die Art der Behandlung der vorgebrachten Bedenken hängt von deren Art und Schwere ab, doch die betreffende Tochtergesellschaft wird stets versuchen zu gewährleisten, dass sich die geeignetste Person oder das optimale Ermittlungsteam unter Wahrung der geltenden Sicherheitsbestimmungen um die Bearbeitung einer Meldung kümmert.

Der Beauftragte für den lokalen Meldungskanal übernimmt vor Ort die Ermittlungen bezüglich der Meldung und er bildet dazu intern das von ihm als angemessen erachtete Team, wobei die beauftragte Person nach eigenem Ermessen auch eine externe Beratung hinzuziehen kann, wenn das als die angemessenste Art der Ermittlungen zur eingegangenen Meldung erachtet, wobei stets die anwendbaren Gesetze des betreffenden Landes zu beachten sind.

Unbeschadet dessen und vorbehaltlich der Erfüllung aller vor Ort geltenden, gesetzlichen Anforderungen etwa hinsichtlich der Zustimmung des Hinweisgebers zieht der Beauftragte für den lokalen Meldungskanal in folgenden Fällen den Beauftragten für den europäischen Meldungskanal und ein von diesem abhängiges Ermittlungsteam hinzu (gegebenenfalls mit Unterstützung externer Berater):

- Wenn die Meldung Sachverhalte betrifft, die sich in einer anderen Tochtergesellschaft ereignet haben oder wahrscheinlich ereignen können, und wenn der Hinweisgeber den Fall nicht über die Helpline für Integrität und Transparenz gemeldet hat.
- Wenn die Meldung hinsichtlich Erfahrung, Qualifikation und der erforderlichen Ressourcen effektiver auf Gruppenebene bearbeitet werden kann.
- Wenn das Fehlverhalten als Straftatbestand einzustufen ist oder wenn es sich um einen schweren Gesetzesverstoß handelt, der sich voraussichtlich auf das Kerngeschäft der Gruppe auswirken wird.

Grundsätzlich sind die Vertraulichkeit und die Erfüllung aller Datenschutzverpflichtungen stets zu gewährleisten.


Für die Ermittlungen und die schriftliche Rückmeldung besteht eine Frist von drei (3) Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung für eine Meldung. Wenn keine Empfangsbestätigung gesendet wurde, gilt die Frist von drei (3) Monaten ab dem Datum des Ablaufs der siebentägigen (7) Frist ab dem Meldungsdatum, wobei die Rückmeldung die getroffenen Maßnahmen zur Nachverfolgung der Meldung und zum Abstellen des betreffenden Fehlverhaltens sowie jeweils eine Begründung der Maßnahmen enthalten muss.

6.2.4 Beschlussfassung/Abhilfemaßnahmen

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist und sofern sich die gemeldeten Bedenken als begründet erwiesen haben sollten, werden gemäß den entsprechenden Verfahrensregelungen der Gruppe und den vor Ort anwendbaren Gesetzen geeignete Maßnahmen ergriffen.

7. DATENSCHUTZ

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	11 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Nutzung der internen Meldungskanäle, also sowohl der Helpline für Integrität und Transparenz als auch der lokalen Meldungskanäle erhoben werden, unterliegt der Datenschutzrichtlinie.

7.1 Verschiedene Datentypen

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie werden die für die Bearbeitung von Meldungen erforderlichen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen erhoben und verarbeitet, denen Sigma in Europa unterliegt.

Die internen Meldungskanäle nicht zu benutzen, hat keinerlei Folgen und personenbezogene Daten werden ausschließlich auf freiwilliger Grundlage erhoben. Wenn in der Meldung jedoch keine oder unvollständige personenbezogene Angaben zur Verfügung gestellt werden, kann das die Reaktion der Gruppe auf die betreffende Meldung verzögern oder sogar unmöglich machen. Wer Gegenstand einer Meldung wird, wird gemäß den vor Ort geltenden gesetzlichen Anforderungen davon in Kenntnis gesetzt, dass personenbezogene Daten zu seiner oder ihrer Person erhoben werden.


7.2 Datenverantwortlicher

Der Datenverantwortliche für die Daten, die über die Helpline für Integrität und Transparenz erhoben werden, ist der Vorstand der Campofrio Food Group Holding SL, und der Datenverantwortliche für die personenbezogenen Daten, die über die lokalen Meldungskanäle erhoben werden, ist die betreffende Tochtergesellschaft, die in dieser Funktion der vor Ort geltenden Gesetzgebung unterliegt.

7.3. Zweck

Die im Zusammenhang mit Meldungen über die internen Meldungskanäle erhobenen Daten werden zum Zweck der Prüfung der Meldungen, ihrer Bearbeitung und zum Treffen von Entscheidungen bezüglich des gemeldeten Fehlverhaltens verwendet, was der gemäß den Regelungen der vorliegenden Richtlinie und der lokal anwendbaren Gesetze erfolgt.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	12 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

7.4 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Hinweisgeber und sonstiger Personen, die in eine Meldung involviert sind, ist die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen durch den Datenverantwortlichen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

7.5 Empfänger

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die über die Helpline für Integrität und Transparenz oder die lokalen internen Kanäle erhoben werden, erfolgt ausschließlich durch die in Abschnitt 6 vorliegender Richtlinie spezifizierten Personen und ausschließlich in dem ihnen aufgetragenen Umfang, wobei die Daten unbeschadet dessen auch an Dritte weitergegeben werden können, wenn dies für die hier behandelten Zwecke erforderlich ist, wobei dann die vor Ort anwendbaren Gesetze zu beachten sind.

7.6 Aufbewahrung der Daten

Die personenbezogenen Daten, die über die internen Meldungskanäle erhoben werden, werden über einen Zeitraum hinweg aufbewahrt, der von folgenden Kriterien abhängt: (i) Erfüllung jedweder Haftungsverpflichtungen, die sich aus dem gemeldeten Fehlverhalten ergeben können; (ii) gesetzliche Verpflichtungen zur Aufbewahrung der Daten. Als betroffene Person können Sie unter dpo.external@campofriofg.com nähere Informationen zu den Aufbewahrungsfristen anfordern.


7.7 Sicherheitsmaßnahmen

In den IT-Systemen einschließlich der internen Meldungskanäle sind angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Identität der Hinweisgeber zu gewährleisten und die Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten sicherzustellen.

7.8 Rechte

Der Datenverantwortliche muss die betroffenen Personen informieren, dass sie das Recht haben, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu berichtigen, sich ihrer Verarbeitung zu widersetzen, sie löschen zu lassen, ihre Portabilität zu beantragen und die Verarbeitung zu beschränken, wobei das Widerspruchsrecht der betroffenen Person gegen die Verarbeitung ihrer Daten dann eingeschränkt sein kann, wenn ohne Erweis des Gegenteils davon auszugehen ist, dass das Unternehmen gewichtige und legitime Gründe hat, welche die Verarbeitung der personenbezogenen Daten rechtfertigen. Weiterhin muss der Datenverantwortliche die betroffenen Personen über ihr Recht informieren, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde vorzubringen und unter folgender Adresse den Datenschutzbeauftragten zu kontaktieren: dpo.external@campofriofg.com.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	13 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab 14/11/2023	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

8. WEITERE KANÄLE FÜR DAS ERSTATTEN VON MELDUNGEN

8.1 Externe Kanäle

Die Gruppe möchte dafür sorgen, dass sich ihre Mitarbeiter und Drittes sicher fühlen, wenn sie ihre Bedenken über die internen Kanäle vorbringen, sei es über die Helpline für Integrität und Transparenz oder über die lokalen internen Meldungskanäle der betreffenden Tochtergesellschaft. Doch es steht den Hinweisgebern frei, ein beobachtetes Fehlverhalten extern einer der zuständigen Behörden zu melden, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

8.2 Offenlegung


Meldungen dürfen nur unter folgenden Umständen öffentlich gemacht werden:

- Nachdem sie extern vorgebracht wurden (egal, ob sie zuvor intern vorgebracht wurden oder nicht), weil innerhalb der anwendbaren Fristen auf die Meldung hin keine angemessenen Maßnahmen ergriffen wurden.
- Wenn die hinweisgebende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der gemeldete Verstoß eine unmittelbare und ernste Bedrohung öffentlicher Interessen darstellt, insbesondere wenn eine Notsituation oder das Risiko irreversibler Schäden besteht, darunter etwa einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit einer Person.
- Wenn das Vorbringen der Angelegenheit bei einer zuständigen Behörde für den Hinweisgeber mit der Gefahr von Vergeltung einhergeht oder verhindern könnte, dass für die offengelegte Angelegenheit aufgrund besonderer Umstände des Falls keine angemessene Abhilfe geschaffen werden würde, was konkret für eine mögliche Verheimlichung oder Vernichtung von Beweisen gilt, oder wenn die hinweisgebende Person triftige Gründe für die Annahme hat, dass bei der betreffenden Behörde oder einer Amtsperson ein Interessenkonflikt bestehen kann oder dass zwischen ihr und den in der Meldung genannten Personen ein betrügerisches Einverständnis bestehen könnte.

9. FRAGEN ZU VORLIEGENDER RICHTLINIE

Die Mitarbeiter können sich jederzeit an Mitglieder der Innenrevision oder Compliance-Abteilung wenden, wenn sie Fragen zu oder Zweifel hinsichtlich der vorliegenden Richtlinie haben.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	14 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

ANHANG 1 DIE LOKALEN INTERNEN MELDUNGSKANÄLE


Hinweisgeber können Fehlverhalten grundsätzlich immer über die Helpline für Integrität und Transparenz (www.sigmaeuropetransparency.com, oder per E-Mail an transparency@campofriofg.com) melden,

oder über den lokalen internen Meldungskanal (in den Tochtergesellschaften, in denen solche Kanäle eingerichtet sind). Dies erfolgt per E-Mail jeweils an die nachgenannten Stellen und anhand der angegebenen E-Mail-Adressen:

Land	Tochtergesellschaft ⁴	E-Mail-Adresse	Beauftragter für den lokalen Meldungskanal	Stellvertreter des Beauftragten für den lokalen Meldungskanal
Belgien	IMPERIAL MEAT PRODUCTS, VOF.	transparentieBE@campofriofg.com	Lokaler Personalleiter	Lokaler Personalleiter
Frankreich	AOSTE, SNC	transparence@campofriofg.com	Lokaler Personalleiter	Lokaler Personalleiter
	CAMPOFRIO FOOD GROUP HOLDING SL (FR38491621843).	Nicht zutreffend www.sigmaeuropetransparency.com , transparency@campofriofg.com	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Deutschland	CAMPOFRIO FOOD GROUP DEUTCHSLAND GmbH	Nicht zutreffend www.sigmaeuropetransparency.com , transparency@campofriofg.com	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Niederlande	STEGEMAN C.V.	transparentieNL@campofriofg.com	Lokaler Personalleiter	Lokaler Personalleiter
Portugal	NOBRE ALIMENTAÇÃO, LDA.	canalde transparencia@campofriofg.com	Lokaler Personalleiter	Lokaler Personalleiter
Spanien	CAMPOFRIO FOOD GROUP SAU	Helpline für Integrität und Transparenz www.sigmaeuropetransparency.com , transparency@campofriofg.com	Beauftragter für den Europäischen Kommunikationskanal	Stellvertreter des Beauftragten für den Europäischen Kommunikationskanal

⁴ Die Tochtergesellschaften, bei denen in der Liste „Nicht zutreffend“ angegeben ist, haben weniger als 50 Angestellte und sie müssen daher keinen lokalen Meldungskanal einrichten. Angestellte dieser Tochtergesellschaften und Dritte können Fehlverhalten jedoch über die Helpline für Integrität und Transparenz melden.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	15 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

	CARNES SELECTAS 2000, S.A.U.	Helpline für Integrität und Transparenz www.sigmaeuropetransparency.com , transparency@campofriofg.com	Beauftragter für den Europäischen Kommunikationskanal	Stellvertreter des Beauftragten für den Europäischen Kommunikationskanal
	CAMPOFRIO FOOD GROUP HOLDING S.L.U	Helpline für Integrität und Transparenz www.sigmaeuropetransparency.com , transparency@campofriofg.com	Beauftragter für den Europäischen Kommunikationskanal	Stellvertreter des Beauftragten für den Europäischen Kommunikationskanal
	CH BIOTEC S.L.	Nicht zutreffend www.sigmaeuropetransparency.com , transparency@campofriofg.com	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Rumänien	CAROLI FOODS GROUP SRL	integritate@campofriofg.com	Lokaler Personalleiter	Lokaler Personalleiter
	FOODLINE LOGISTICS S.R.L	Nicht zutreffend www.sigmaeuropetransparency.com , transparency@campofriofg.com	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Auf Wunsch eines Hinweisgebers kann eine Meldung auch in einem persönlichen Gespräch erstattet werden, das vor Ablauf von sieben (7) Tagen ab dem entsprechenden Antrag stattzufinden hat. Wenn die Meldung bei einer persönlichen Besprechung erstattet wird, hat die hinweisgebende Person die Wahl zwischen folgenden Optionen: (i) Das Gespräch wird dauerhaft auf einem abrufbaren Speichermedium gespeichert, oder (ii) es wird ein getreues, schriftliches Protokoll des Gesprächs angefertigt.


Der Hinweisgeber erhält Gelegenheit, je nach gewählter Option die Transkription oder das Protokoll des Gesprächs zu prüfen, zu ändern und mit seiner (gegebenenfalls elektronischen) Unterschrift zu bestätigen.

Per Internet oder E-Mail können Meldungen täglich rund um die Uhr gemacht werden.

Meldungen können anonym erfolgen, doch diese Option kann zur Folge haben, dass die Tochtergesellschaft der Meldung nur begrenzt nachgehen kann.

Wenn die hinweisgebende Person ihre Mitteilung macht, kann sie eine Adresse, E-Mail-Adresse oder einen sicheren Ort angeben, um Benachrichtigungen zu erhalten.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	16 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

ANHANG 2- EXTERNE BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN FÜR HINWEISGEBER, DIE IHRE MELDUNG NICHT INTERN ERSTATTEN MÖCHTEN


EUROPÄISCHE BEHÖRDEN

- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (European Anti-Fraud Office, OLAF)
- Europäische Staatsanwaltschaft (EuStA)
- Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (European Maritime Safety Agency, EMSA)
- Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency, EASA)
- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Security and Markets Authority, ESMA)
- Europäische Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency, EMA)

LOKALE BEHÖRDEN


Land	Behörde
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> • Föderaler Koordinator • Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie • Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen • Föderaler öffentlicher Dienst (FÖD) Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt • Föderaler öffentlicher Dienst Mobilität und Transportwesen • Föderaler öffentlicher Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung • Föderaler Öffentlicher Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte • Föderale Agentur für Nukleare Kontrolle • Föderale Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte • Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette • Belgische Wettbewerbsbehörde • Datenschutzbehörde

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	17 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03


	<ul style="list-style-type: none"> • Autorität Finanzelle Dienste und Märkte • Belgische Nationalbank • Belgische Revisionsaufsichtsbehörde • Die in Artikel 85 des Gesetzes vom 18. September 2017 genannten Behörden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld • Nationales Komitee für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung • Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation • Nationales Kranken- und Invalidenversicherungsinstitut • Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige • Nationales Arbeitsamt • Landesamt für Soziale Sicherheit • Dienst für Sozialinformation und -ermittlung • Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung • Frachtaufsicht <p>Die formalen Vorgaben für externe Meldungen finden Sie auf der jeweiligen Website der zuständigen Behörde.</p>
Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • Antikorruptionsbehörde (Agence française anticorruption, AFA) • Generaldirektion für Wettbewerb, Konsum und Betrugsbekämpfung (Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes, DGCCRF) • Wettbewerbsbehörde (Autorité de la Concurrence) • Finanzmarkt-Aufsichtsbehörde (Autorité des marchés financiers, AMF) für Dienstleister im Bereich Investment und Marktinfrastruktur • Aufsichtsbehörde für das Banken- und Versicherungswesen (Autorité de contrôle prudentiel et de résolution, ACPR) • Zentraler Waffen- und Sprengstoffdienst (Service central des armes et explosifs, SCAE) • Flugaufsicht ziviler Luftverkehr (Direction générale de l'aviation civile, DGAC) • Unfallforschungsinsitut für den Straßenverkehr (Bureau d'enquêtes sur les accidents de transport terrestre, BEA-TT) • Generaldirektion für Seefahrt, Fischerei und Fischzucht (Direction générale des affaires maritimes, de la pêche et de l'aquaculture, DGAMPA) • Aufsicht für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung (Inspection générale de l'environnement et du développement durable, IGEDD)

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	18 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

	<ul style="list-style-type: none"> • Atomaufsichtsbehörde (Autorité de sûreté nucléaire, ASN) • Generalrat für Ernährung, Landwirtschaft und ländlichen Raum (Conseil général de l'alimentation, de l'agriculture et des espaces ruraux, CGAAER) • Nationale Gesundheitsbehörde für Ernährung, Umwelt und Arbeit (Agence nationale chargée de la sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail, ANSES) • Nationale Behörde für öffentliche Gesundheit (Agence nationale de santé publique, Santé publique France, SpF) • Gesundheitsaufsicht (Haute Autorité de santé, HAS) • Biomedizinbehörde (Agence de la biomédecine) • Blutspendedienst (Etablissement français du sang, EFS) • Entschädigungsausschuss für Strahlenopfer (Comité d'indemnisation des victimes des essais nucléaires, CIVEN) • Generalaufsicht für Soziales (Inspection générale des affaires sociales, IGAS) • Nationales Institut für Gesundheit und medizinische Forschung (Institut national de la santé et de la recherche médicale, INSERM) • Ärztekammer (Conseil national de l'ordre des médecins) • Verband der Masseure und Bewegungstherapeuten (Conseil national de l'ordre des masseurs-kinésithérapeutes) • Hebammenverband (Conseil national de l'ordre des sages-femmes) • Apothekerverband (Conseil national de l'ordre des pharmaciens) • Krankenpflegerverband (Conseil national de l'ordre des infirmiers) • Dentalchirurgenverband (Conseil national de l'ordre des chirurgiens-dentistes) • Nationaler Verband für Hand- und Fußpflege (Conseil national de l'ordre des pédicures-podologues) • Tierärzteverband (Conseil national de l'ordre des vétérinaires) • Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten (Commission nationale de l'informatique et des libertés, CNIL) • Nationale Behörde für Sicherheit und Schutz von Informationssystemen (Agence nationale de la sécurité des systèmes d'information, ANSSI) • Nationale Antikorruptionsbehörde (Agence française anticorruption, AFA) gegen unrechtschaffenes Verhalten • Generaldirektion für öffentliche Finanzen (Direction générale des finances publiques, DGFIP)
--	--


Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	19 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

	<ul style="list-style-type: none"> • Generaldirektion für Zoll und indirekte Abgaben (Direction générale des douanes et droits indirects, DGDDI) • Allgemeine Kontrolle der Streitkräfte (Contrôle général des armées, CGA) • Kollegium der Generalinspektoren der Streitkräfte (Collège des inspecteurs généraux des armées) • Staatliches Amt für Statistik (Autorité de la statistique publique, ASP) • Nationaler Beauftragter für Schulbildung und Hochschulen (Médiateur de l'éducation nationale et de l'enseignement supérieur) • Generaldirektion für Arbeit (Direction générale du travail, DGT) • Generaldelegation für Arbeit und Berufsbildung (Délégation générale à l'emploi et à la formation professionnelle, DGEFP) • Architektenkammer (Conseil national de l'ordre des architectes) • Auktionshäuserkammer (Conseil des maisons de vente, pour les enchères publiques) • Ombudsmann/Ombudsfrau (Défenseur des droits); jegliche sonstige Art statuarischer oder gesetzlicher Verbände, Behörden, Vertretungen oder Institutionen.
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsbehörde für Verbraucher und Märkte (Autoriteit Consument en Markt, ACM) • Finanzmarktaufsicht (Autoriteit Financiële Markten, AFM) • Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) • Zentralbank (The Nederlandsche Bank N.V.) • Ermittlungsbüro der niederländischen Hinweisgeber-Behörde (Huis voor Klokkenluiders) • Angestellte und Dritte können sich auch vertraulich von der Beratungsstelle der niederländischen Behörde für den Schutz von Hinweisgebern beraten lassen (advies@huisvoorklokkenluiders.nl). • Inspektion für Gesundheit und Jugendschutz (Inspectie gezondheidszorg en jeugd, IGJ) • Niederländische Gesundheitsbehörde (Nederlandse Zorgautoriteit, NZa) • Behörde für Atomsicherheit und Strahlenschutz (Autoriteit Nucleaire Veiligheid en Stralingsbescherming) • Jede sonstige, gesetzliche oder statutarische Behörde oder Einrichtung.
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> • Autonome Behörde für den Schutz von Hinweisgebern (Steht noch aus⁵)


⁵ Zum Zeitpunkt der Verabschiedung vorliegender Richtlinie waren in den Ländern, bei denen „steht noch aus“ angegeben ist, die Zuständigkeiten oder Behörden noch nicht zugewiesen bzw. eingerichtet.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	20 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Behörde für Betrugsbekämpfung (Oficina Nacional de Lucha contra el Fraude) • Dienststelle für Betrugsbekämpfung Katalonien • Dienststelle für Betrugsbekämpfung Andalusien • Dienststelle für Betrugsbekämpfung Autonome Region Valencia • Antikorruptions-Dienststelle Balearische Inseln • Dienststelle für gute Praktiken und Korruptionsbekämpfung autonome Region Navarra
Portugal	<p>In Portugal sind für externe Meldungen die folgenden Behörden und Stellen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaft; • Kriminalpolizei; • Nationalbank Portugals; • Unabhängige Verwaltungsbehörden; • Öffentliche Einrichtungen; • Generalinspektionen und ähnliche Einrichtungen oder sonstige staatliche Dienste, die direkt mit der autonomen Verrichtung von Verwaltungsaufgaben betraut sind; • lokale Behörden; und • Öffentliche Vereinigungen und Verbände. <p>Bedenken Sie bitte stets, dass eine an eine nicht zuständige Stelle gerichtete Meldung stets an die zuständige Stelle weitergeleitet wird und der Hinweisgeber entsprechend benachrichtigt wird, zu welchem Datum eine Meldung oder Beschwerde eingegangen ist (Empfangsbestätigung). Wenn es keine zuständige Stelle oder Behörde gibt, wird die Meldung oder Beschwerde an die nationalen Einrichtungen für die Korruptionsbekämpfung weitergeleitet, oder gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft, die auf eine entsprechende Meldung hin Ermittlungen anstellt, ob die gemeldeten Sachverhalte auf eine Straftat hindeuten können.</p>
Rumänien	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Behörde für Integrität (ANI) • Staatliche Behörden und Einrichtungen, die gemäß spezifischen gesetzlichen Regelungen zuständig sind für die Bearbeitung von Meldungen. • Die ANI leitet Meldungen an andere Behörden und öffentliche Einrichtungen weiter, die mit Blick auf ihre Aufgabenstellung dafür zuständig sind, sie entgegenzunehmen und zu bearbeiten, und ebenso haben alle Behörden und öffentlichen Einrichtungen die Verpflichtung, in den Zuständigkeitsbereich der ANI fallende Meldungen an die ANI weiterzuleiten. • Die hinweisgebende Person wird innerhalb von drei (3) Arbeitstagen von einer solchen Weiterleitung in Kenntnis gesetzt.

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	21 von 22

	UNTERNEHMENSRICHTLINIE	WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE FÜR DAS MELDEN VON MISSTÄNDEN		
Gültig ab	Geltungsbereich Sigma in Europa	Abteilung Abteilung Innenrevision/Compliance	P&P Nr. 010.10.01	Fassung 03

Verfasst von:	Genehmigt von / Gezeichnet:		Seite
Compliance/Innenrevision	GROUP Chief Executive Officer Ricardo Doehner	Leiter Innenrevision José Luis Benito	22 von 22